

Zum Gegenstand der Sozialpsychiatrie Einige theoretische Vorerwägungen

Micha Brumlik

Pädagogisches Institut der Johannes-Gutenberg-Universität,
Mainz

Diskutiert wird die Herkunft der Alltagsnormen, gegen die zu verstoßen gemäß dem Definitionsansatz eine notwendige Bedingung für den Beginn einer Karriere als 'Geisteskranker' ist. Der Aufsatz versucht zu zeigen, daß diese Alltagsnormen der Niederschlag eines gewaltsamen Disziplinierungs- und Sozialisationsprozesses sind, der mit der Etablierung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft einherging. Schließlich wird gefragt, ob nicht die Formen der 'Reaktionen' auf 'Geisteskrankheiten' (medizinische und psychologische Behandlung, Internierung) dem gleichen Kontext entstammen.

Unter den heute bekannten theoretischen Ansätzen zur Sozialpsychiatrie spielen phänomenologische Ansätze eine gewichtige Rolle. Ihre im einzelnen häufig differierenden Positionen können global dadurch charakterisiert werden, daß sie den jedweder psychiatrischen Bemühung unterstellten Gegenstand, nämlich 'Verrücktheit' (Geistesstörungen/Gemütskrankheiten) und das Leiden an ihr in seiner Gegebenheit in Frage stellen. Die Phänomenologie mutet uns die keineswegs triviale Einsicht zu, daß es diesen Gegenstand an sich gar nicht gibt, mehr noch, daß er vor allem das Produkt der Institutionen ist, die ihn zu behandeln vorgeben. Sie fordert uns das Eingeständnis ab, daß die Tatsachen des sozialen Lebens Konstrukte der handelnden Subjekte sind, wobei ein Konstrukt prinzipiell nicht wahrer ist als ein anderes, etwa entgegengesetztes.

Diese kopernikanische Wende in der Betrachtung sozialer Tatsachen sieht sich nun zumal auf dem Gebiet der Sozialpsychiatrie dem entscheidenden Einwand ausgesetzt, einen Indifferenzpunkt erreicht zu haben, an dem sie zu dem evidenten Leiden an psychischen Störungen und deren keineswegs nur in alltäglicher Kommunikation auflösbaren Gestalten nichts mehr zu sagen habe – mithin im besten Falle immanent stimmig, praktisch aber letztlich wertlos sei.

Ein solcher Vorwurf wird sich m. E. nur dann begründet zurückweisen lassen, wenn es gelingt, die von den phänomenologischen Ansätzen ins Zentrum der Betrachtung gerückten Theorien, Wissensbestände und Deutungsmuster nicht nur im Hinblick auf ihre hier und heute ablesbare gesellschaftliche Funktion, sondern auch bezüglich ihrer Herkunft und ihrer Wahrheit zu bewerten. Damit ist das Programm einer ideologiekritischen Überprüfung von Wissensbeständen angesprochen – letztlich die Forderung aufgestellt, der phänomenologischen Wissenssoziologie des Alltags ihr schlechtes Gewissen wieder zu geben (vgl. Plessner in Berger / Luckman 1972, S. XI). Erst eine solche Überprüfung könnte die ganze Kraft dieses Ansatzes entbinden, indem sie nämlich die von ihm zu Tage geförderten Ausschluß-, Zuschreibungs- und Bewertungsregeln von bestimmten Handlungsweisen als die entscheidenden Momente eines nur gesamthistorisch begreifbaren, gewaltsamen Subsumtions- und Sozialisationsprozesses¹ des neuzeitlichen Menschen unter die Ratio unvernünftiger Arbeits- und Lebensverhältnisse aufweist. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die phänomenologische Position bezüglich der sozialen Tatsache 'Geisteskrankheit':

Demnach ist das Attribut 'geistig gestört' keine Beschreibung, sondern eine Zuschreibung, d. h., daß erstens sein Sinn nicht als unabhängig vom Akt des Zuschreibens gilt, und zweitens, daß es immer im Hinblick auf (un)mögliche Handlungsalternativen der betreffenden Person verliehen wird. Die Bedingung des Erwerbs dieses Attributs ist das Durchlaufen einer Karriere, die im wesentlichen durch drei, mit unterschiedlicher Definitionsmacht ausgestattete Typen von Kontrollinstanzen geprägt wird: 1. Laien (Familienmitglieder, Freunde, Kollegen), 2. Instanzen unmittelbarer sozialer Kontrolle (Polizisten, Sozialarbeiter, Pfleger, Vollzugsbeamte), 3. Instanzen mittelbarer sozialer Kontrolle (Richter, Ärzte, Kontrolleure). Solche Instanzen lassen sich für diesen Zusammenhang als Institution analysieren, als „die Art und Weise, wie bestimmte Dinge getan werden müssen“ (König 1965, S. 135). Die in Frage stehenden Handlungsweisen, die als Argumente für die Zuschreibung des Attributes 'geisteskrank' dienen, sind nun solche, die 'selbstverständliche', basale Normen des alltäglichen Zusammenlebens verletzen. Lassen sich für derartige Übertretungen weder situative noch rationale Gründe rekonstruieren, so handelt es sich um eine 'residuale Regelverletzung' (Scheff 1973, S. 23). Smith (1976, S. 392) spricht von einem „Verhalten, für welches sich keine Regel oder Instruktionsmenge finden läßt“; Blum/McHugh (1975, S. 172) sprechen vom Fehlen von Motiven, die von „den Gesellschaftsmitgliedern für die Verbindung einzelner konkreter Handlungen mit allgemein verfügbaren gesellschaftlichen Regeln“ eingesetzt werden.

Die soziale Tatsache 'Geisteskrankheit' wird demnach durch das im Einzelfall zufällige, dem Prinzip nach aber geregelte Zusammenspiel von drei Instanzen sozialer Kontrolle mit jeweils unterschiedlichen

Wissensbeständen erzeugt. Analog der oben getroffenen Unterscheidung lassen sich drei Typen von Wissen angeben: Alltagswissen, professionelles Wissen, akademisches Wissen, wobei selbstverständlich gilt, daß a) diese kognitiven Systeme gegeneinander durchlässig und zum Teil kongruent sind und b) alle Typen kognitiver Systeme in allen Instanzen vorkommen können. Freilich ist plausibel, daß das 'Alltagswissen' vornehmlich von 'Laien' verwendet wird, 'professionelles Wissen' vornehmlich von Instanzen direkter sozialer Kontrolle sowie 'akademisches Wissen' vor allem von den Trägern der mit hoher Definitionsmacht ausgestatteten Instanzen mittelbarer sozialer Kontrolle.

Schließlich ist noch von höchstem Belang, daß ein gegebenes kognitives System im Verlauf der historischen Entwicklung unterschiedliche Positionen einnehmen kann, etwa derart, daß das akademische Wissen von gestern das Alltagswissen darstellt, es also einem Prozeß der Trivialisierung unterliegt.

Im Anschluß an entsprechende Überlegungen zum Gegenstand sozialpädagogischer Intervention (Brumlik/Keckeisen 1976) läßt sich endlich die Funktion des Alltagswissens in seiner Fähigkeit bestimmen, Orientierung in eingespielten Interaktionen auch und gerade anlässlich von deren Brüchigkeit zu gewährleisten; die Funktion des 'professionellen Wissens' liegt in diesem Bereich vor allem darin, die Ausübung einer bestimmten Berufsrolle sowie die Aufrechterhaltung einer professionellen Identität zu gewährleisten, während das 'akademisch-wissenschaftliche' Wissen dazu dient, gegebene Zustände derart zu analysieren, daß Mittel angegeben werden, durch deren Anwendung sie mit vorhersagbarer Wahrscheinlichkeit in eine angebbare Richtung verändert werden können.

Der Beginn einer Karriere als Geisteskranker, die im Durchlaufen der genannten Instanzen mit ihren je eigenen Wissensbeständen und Machtpotentialen besteht, scheint zur notwendigen Bedingung einen Verstoß gegen Regeln des Alltagshandelns zu haben. Die Erfassung durch Vertreter der Instanzen direkter sozialer Kontrolle führt schließlich zur Festschreibung der schon erworbenen Etiketten durch die Vertreter der dritten Instanz.

Im folgenden soll nun die These gestützt werden, daß sich die genannten drei Instanzen und die ihnen zugehörigen Wissensbestände im Rahmen der kapitalistischen Entwicklung ausgebildet haben und in diesem Rahmen drei Sicherungsaufgaben zu erfüllen hatten: die Sicherung der Arbeitsmotivation, die Sicherung des tatsächlichen Anbietens der Arbeitskraft und die Sicherung der Verteilung der erzeugten Waren und Kapitale. Die Sicherung der Arbeitsmotivation geschieht dabei vornehmlich im Reproduktionsbereich, die Sicherung des tatsächlichen Anbietens der Ware Arbeitskraft bzw. der von ihr erzeugten Werte im Bereich der Zirkulation, d. h. des Rechts der staatlichen,

nicht immer rechtsförmigen Gewalt. Es sind die *Institutionen des Alltags, der Polizei und der Wissenschaft*, die diese Sicherung übernehmen. Je nachdem, ob bereits auf der Ebene der Reproduktion oder erst auf der Ebene der Zirkulation gegen die basalen Maximen der kapitalistischen Gesellschaft verstoßen wird, werden krankhafte oder kriminelle Handlungsweisen attestiert – ein (massenhafter) Verstoß auf der Ebene der Produktion hingegen wäre nicht mehr institutionalisierungsfähiger Klassenkampf. Somit wäre das, was in kapitalistischen Gesellschaften als 'geisteskrank' bezeichnet wird, als Verstoß gegen ihre basalen Normen zu werten. Die an der Erzeugung von 'Geisteskrankheit' beteiligten Institutionen sollen in diesem Kontext interpretiert werden.

Die Bestimmung des Begriffs des *Alltagswissens* innerhalb des Definitionsansatzes ist wegen der konstitutiven Rolle, die Überlegungen bezüglich des lebensweltlichen Bodens aller Erkenntnis seit Husserls Krisenschrift in der Phänomenologie spielen, eigentümlich blaß geblieben. Denn wenn alle Wissenschaft ihre Geltung der alltäglichen, vorwissenschaftlichen Lebenswelt verdankt, ist deren wissenschaftliche Durchdringung nur noch schwer zu bewerkstelligen. Hieraus erklärt sich auch die eigentümliche Geschichtslosigkeit nicht nur des tagtäglich erlebten, sondern auch des 'theoretisch' beanspruchten Alltags. Ein als unbegründet angenommener Verstoß gegen dessen Normen soll aber die notwendige Bedingung des Beginns der Karriere eines 'Geisteskranken' sein. Damit ist aber die Frage nach dem 'Alltag' nicht nur in methodologischer-geltungsbegründender, sondern in soziologischer Hinsicht gestellt. An die Stelle der von 'innen' gestellten Frage nach seinen Regeln muß nun die von 'oben' gestellte Frage nach seinen gesamtgesellschaftlichen Funktionen treten. Zunächst zeigt sich, daß das als basal angesetzte Alltagswissen gerade im psychiatrischen Kontext keineswegs einheitlich ist, sondern schichtenspezifisch zu variieren scheint. Bekanntlich haben epidemiologische Untersuchungen ergeben, daß das Risiko einer psychotischen Erkrankung in der Regel mit absteigender Schichtposition steigt und die Chance ihrer rechtzeitigen Diagnose sinkt (Gleiss et al. 1973, S. 40ff.; S. 118ff.). Dies wird vor allem auf die stärkere Belastung am Arbeitsplatz, eine rigidere Organisation der Bedürfnisbefriedigung aufgrund rigiderer Erziehungsstile, schlechtere Bildung sowie größere Distanz zu den stark von Mittelschichtnormen geprägten Gesundheitsinstitutionen zurückgeführt.

So hat die gewiß nicht definitionstheoretisch angelegte klassisch gewordene Studie von Hollingshead und Redlich (1975 dtsh.) gezeigt, daß in der Einschätzung und Bewertung 'alltäglicher' Abweichungen 1. erhebliche Differenzen zwischen den Schichten und 2. erhebliche Differenzen vor allem zwischen Unterschichtsangehörigen und der vornehmlichen Instanz sozialer Kontrolle, der Polizei, bestehen. So steigt bei höherer Schichtzugehörigkeit die Bereitschaft, sich über Theorien psychischer Störungen zu informieren; verändern sich Medien und Modi des Wissenserwerbs in Richtung auf steigende Systematizität und Abstraktheit: zufallsgesteuerte Aufnahme durch Hörsagen und Filme gegenüber zielgerichtetem Erwerb durch Lektüre von Büchern und Zeitschriften. Resultat derartiger Lernprozesse sind unterschiedliche Bewertungen gleichartiger Verhaltensweisen, wobei gilt, daß sich die Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle bei der Erfüllung ihrer Funktionen der in die Mittelschichten vorgedrungenen wissenschaftlichen Terminologie bedienen. So berichten Hollingshead und Redlich, daß bei der Erstdiagnose psychischer Krankheiten Polizisten eine wichtige Rolle spielen, derart, daß erst sie ein Verhalten, welches den Angehörigen eines Unterschichtmitgliedes lediglich als 'übellaulig' oder auch 'vulgär' erschien, als 'krank' einstufen.

Nun sollen keineswegs jene Ergebnisse vor allem familientherapeutischer Forschung² übersehen werden, die gezeigt haben, daß auch und gerade eine im Bewußtsein ihrer Mitglieder vorherrschende Harmonie den Leidensdruck einzelner Mitglieder verstärkt. Doch wie dem auch im einzelnen sei — es kann hier nicht um eine Reformulierung der oft widersprüchlichen Fülle epidemiologischer Untersuchungen und ihrer Ergebnisse gehen, sondern nur um einige Vorerwägungen.

Erste Voraussetzung hierzu ist eine präzisere Fassung dessen, was, wie auch immer schichtenspezifisch relativiert, als Alltagswissen gilt. Diese Aufgabe gehört aber — auf Grund ihrer 'Selbstverständlichkeit', die wir ja immer schon beanspruchen — mit zu den schwierigsten Aufgaben einer Soziologie des Wissens. Sie zu lösen, erfordert zunächst eine Abkehr von der formalistischen Fassung des Alltagswissens als eines Ensembles kognitiver Regeln (vgl. Garfinkel 1973, S. 190 ff.) zugunsten eines positiven Begriffs des alltäglichen Lebens und seiner Wissensbestände in einer gegebenen Gesellschaftsformation. Eine solche gesellschaftstheoretische Einordnung des Alltags und seiner Erforschung ist bereits der Fluchtpunkt der phänomenologischen Betrachtungsweise: „Feststellungen des Alltagswissensbestandes — so könnte man sagen — tragen keinen Sinn in sich, der von den gesellschaftlich strukturierten Gelegenheiten unabhängig ist, in denen sie zur Anwendung gelangen“ (a.a.O., S. 208).

Wichtige Klärungen erbrachten hier marxistische Ansätze, die den von der Phänomenologie eingeräumten Routinecharakter des Alltagslebens (1.) vor allem in seiner die bestehenden Verhältnisse stützenden Funktion ('sozialer Kitt', Leithäuser

1976, S. 49 ff.) analysieren und (2.) darauf hinweisen, daß der heutige Begriff des Alltags und des mit ihm verwobenen Wissens sich weitgehend mit dem Bereich der Reproduktion der Arbeitskraft (Familie, Freizeit, Wohnen, Sexualität) deckt, also mit all jenen Lebensbereichen, die außerhalb der produktiven, beruflichen Tätigkeit liegen. Die zunehmende Trennung von Produktion und Reproduktion, die Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilbereiche aufgrund der Arbeitsteilung gipfelt heute in oligopol- oder staatskapitalistisch organisierten industriellen Gesellschaften, die zu ihrem Bestehen nicht zuletzt auf eine unproblematisierte Bereitschaft des größten Teils ihrer Bevölkerung zur Unterordnung unter fremdbestimmte Produktionsverfahren angewiesen sind. Diese Bereitschaft ist nicht zuletzt das Ergebnis eines sich über lange Zeiträume hin erstreckenden Prozesses der Affektmodellierung, der sich vor allem auf die heute im Intimbereich (d. h. vor allem der privaten Wohnung) ablaufenden Vitalfunktionen bezog. Gleichmann (1976) faßt hierunter Essen und Trinken, Miktion und Defäkation, Reinlichkeitsverhalten, Körperpflege, Körperwäsche, Entkleiden und Bekleiden, Schlafen, Sexualgeschehen, Gastlichkeit und Geselligkeit. Die Regelungen dieser Vitalfunktionen machen, soweit sie nicht im Unbewußten verbleiben, sondern als triviale Maximen auf Befragung hin erläuterbar sind, einen entscheidenden Teil jenes basalen Regelsystems des Alltags aus, gegen das häufig zu verstoßen als 'verrückt' gilt. Gemäß dieser These macht sich der Verrücktheit verdächtig, wer 1. Vitalfunktionen ohne guten Grund im Produktions- bzw. Berufsbereich, d. h. während der Arbeitszeit selbst, verrichtet bzw. sich während der arbeitsfreien Zeit nicht an die gesellschaftlich eingeschliffenen Regeln hält, die hier gelten. Die Ausdifferenzierung von Produktion und Reproduktion zeitigte schon früh eine Trennung von 'privat' und 'öffentlich', die sich durch die Ausgrenzung und Entöffentlichung der genannten Vitalfunktionen auszeichnete, bzw. dadurch, daß die Öffentlichkeit nur als Ort ziel- und planvollen Handelns gilt, sei dieses nun produktiv oder im weiteren Sinne kommunikativ. Die Regelung dieses kommunikativen Verhaltens macht schließlich die zweite größere Komponente der Bestandteile des Alltagswissens aus – nämlich Regeln, *wie* miteinander *worüber* zu kommunizieren sei, d. h. der ganze Bestand legitimer Erwartungen und Erwartungserwartungen bezüglich des interpersonellen, meist sprachlichen Umgangs der Personen, sowie ihre Ontologien über Gegenstände, Personen und Gesellschaftsformen.

Genannt seien hier die Grundqualifikationen des Rollenhandelns (Krappmann 1971) sowie die universalpragmatischen Maximen, sich *verständlich* auszudrücken, *etwas* zu verstehen zu geben, *sich* hierbei verständlich zu machen und sich *miteinander* zu verständigen (Habermas 1976, S. 176). Endlich beinhaltet dieses Alltagswissen bestimmte Annahmen über das Wesen von Gegenständen und vor allem von Personen, d. h. Annahmen darüber, wie und warum jemand handelt, wie das Verhältnis von Körper und Geist geregelt ist, mit wem (mit welchen Entitäten) Personen in Beziehung treten, was sie wissen können – ob sie sich z. B. von ihrem Körper trennen, mit Verstorbenen in Kontakt treten, körperlose Stimmen hören können.³

Ohne hier näher auf das schwierige Problem des systematischen Zusammenhangs dieser Komponenten einzugehen, die bestimmt nicht nur das Alltagswissen fundieren und zum Teil so fundamental sind, daß sie nicht nur eine bestimmte Gesellschaftsformation ermöglichen, sondern Bedingung der Möglichkeit jeder Bildung von Gesellschaften sind (dies gilt insbesondere für die erwähnten universalpragmatischen Maximen), lassen sich also folgende Kernbestände ausmachen: a) Regelungen der Vitalfunktionen, b) Aus- und Abgrenzungsregeln für 'öffentlich' und 'privat', c) Regelungen des kommunikativen Handelns und Grundannahmen über das Wesen von Personen und Gesellschaften.

Die einklagbaren basalen Regeln des Zusammenlebens waren einst keineswegs so trivial, wie dies heute scheint. Der Prozeß ihrer Trivialisierung war vielmehr ein langwieriger und gewaltsamer Kampf, der sich keineswegs nur gegen kindliche Triebäußerungen⁴ richtete, sondern zunächst in der erwachsenen Öffentlichkeit der gehobenen Schichten des feudalen und frühkapitalistischen Europa als Kampf für eine feinere Gesittung ausgetragen wurde. N. Elias' „Prozeß der Zivilisation“ (Bern 1969) weist hier in Zusammenhang mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft und der Zentrierung territorialer Macht an einzelnen Fürstenhöfen auf eine sich vor allem in Anstandsbüchern niederschlagende Normierungskampagne hin, deren Hauptmerkmal das Hochsetzen der Peinlichkeitsschwelle, d. h. eine Entöfentlichung des Körpers und seiner vitalen Funktionen war. Parallel hierzu, von Elias minder berücksichtigt, ist die Geschichte des feudalen christlichen Abendlandes durch einen andauernden Kampf der Kirche gegen eine nicht alleine auf Fortpflanzung hin bezogene, vom monogamen Muster abweichende Sexualität gekennzeichnet (Taylor 1976), in dessen Verlauf die Kontrolle der Triebäußerungen zunehmend in das Innere der Individuen verlegt wurde.

Die Internalisierung solcher Kontrolle mußte indessen solange unzulänglich bleiben, wie sie nicht als Selbstzweck, sondern immer noch im weitesten Sinne als Mittel zum Zweck zumindest jenseitiger Bedürfnisbefriedigung angesehen wurde. Erst in Gestalt der protestantischen Ethik⁵ findet sich schließlich ein Normierungsmuster, durch das die Unterwerfung der Individuen unter die Maximen einer rationalen Lebensführung (Pünktlichkeit, Genauigkeit, Pflichtbewußtsein) von äußeren Gratifikationen abgekoppelt und zum Selbstzweck erhoben wird. Die Herausbildung und Durchsetzung einer Arbeitsethik auf der Basis religiös motivierter Triebunterdrückung und kulturell beeinflusster Affektmodellierung gerät somit zur notwendigen Bedingung kapitalistischer Akkumulation, wobei in nicht-protestantischen Ländern – vor allem in Frankreich – die protestantische Ethik im Jansenismus und Rationalismus ihre funktionalen Äquivalente erhält.⁶

Diese Durchsetzung findet aber nicht nur auf der durch Normierungsmuster geleiteten Ebene primärer Sozialisation statt, sondern auch und vor allem in Form gewaltsamer, wissenschaftlich und rechtlich legitimerter, groß angelegter Disziplinierungskampagnen. Beispielhaft ist für Triebunterdrückung die Welle der Hexenverfolgungen⁷ bzw. für die Durchsetzung der Arbeitsethik die Blutgesetzgebung des 15. Jahrhunderts⁸, die bekanntlich – trotz bzw. gerade wegen mangelnder Arbeitsplätze – all jene mit härtesten Sanktionen belegte, die als Angehörige besitzloser Gruppen nicht die Möglichkeit hatten, ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Indessen nimmt mit zunehmender reeller Subsumtion der Individuen unter kapitalistische Arbeits- und Lebensverhältnisse die manifeste Ausübung entsprechender Gewalt auf der Ebene öffentlicher Politik ab und wird durch subtilere Modi von Disziplinierung und Sozialisation ersetzt, vor allem durch die Vorverlegung dieser Disziplinierung in den Zeitraum der primären Sozialisation, was durch die Ausbildung der modernen Kleinfamilie, die vor allem durch ihren nichtöffentlichen Intimcharakter gekennzeichnet ist, möglich wurde, sowie (hiermit einhergehend) durch die 'Entdeckung' der Kindheit als eines eigenen Lebensalters.

P. Ariès und andere historisch interessierte Familienforscher⁹ konnten zeigen, daß dieser Intimcharakter sich zunächst im Rahmen des aufstrebenden Bürgertums entwickelte; daß hier Vorstellungen eines 'natürlichen', nicht durch die formalistischen Zwänge höfischer Öffentlichkeit geregelten Zusammenlebens auf der Basis von Monogamie und vererbbarem Besitz zu einer Lebensform führten, die es gestattete, Nachkommen erstmals nicht als unmittelbare Garanten

der eigenen Reproduktion, wie in den unteren Schichten, noch als unmittelbare Repräsentanten von Haus und Namen, wie im Adel, zu sehen, sondern als eigenständige Wesen, nicht nur als defizitäre Erwachsene. Die mit dieser Entwicklung verbundene Desexualisierung des Kindes im Bewußtsein seiner Erzieher ermöglichte die auf verdrängten Triebenergien funktionierenden Persönlichkeitstypen, die den Anforderungen bürgerlicher Lebensführung im Sinne einer Arbeitsethik funktional sind.¹⁰ Die in Abgrenzung zum höfischen Adel entwickelte Vorstellung eines 'natürlichen' Zusammenlebens zeitigt im Binnenraum der Familie eine in unseren Augen 'künstliche' Einstellung gegenüber den Vitalfunktionen, so daß man fast sagen könnte, daß im Rahmen dieses Binnenbereiches die Kinder quasi ontogenetisch dem gleichen Zivilisationsprozeß unterworfen sind, dem vorher ganze Stände und Bevölkerungsgruppen unterlagen.

So zeichnet sich das Bild eines Prozesses ab, der die heute im Alltag abgelagerten basalen Verhaltensnormen als Ergebnis einer in doppelter Hinsicht von oben nach unten verlaufenden Disziplinierung erscheinen läßt: Eine oft ideologisch-politisch motivierte Selbst- und Fremdbindung herrschender oder aufsteigender Schichten an bestimmte Verhaltensmaßregeln führt zum Aufbau einer Lebensform, die, weil subjektiven Interessen und Bedürfnissen sowie objektiven Systemanforderungen funktional, in zwei Richtungen propagierend und disziplinierend durchgesetzt wird:

- a) in Richtung auf die eigenen Nachkommen im Modus unmittelbarer sozialisatorischer Interaktion,
- b) in Richtung auf die im Rahmen der herrschenden Produktionsverhältnisse unterworfenen oder zu unterwerfenden Bevölkerungsgruppen im Modus gewaltsamer Angriffe, rechtlicher Sanktionierung und moralischer Mission sowie — übergreifend — öffentlich geregelter Erziehung in Heimen (Schulen), Gefängnissen und Hospitälern, kurz der Internierung in totalen Institutionen.

In diesem Zusammenhang davon zu sprechen, daß 'Verrücktheit' zur notwendigen Bedingung die residuale Verletzung alltäglicher Normen hat, verweist auf eine Ebene gewaltsamer Sedimentierung von Verhaltensmaximen, die massenhaft zu verletzen die motivationale und kognitive Basis der gesamten Gesellschaftsformation in Frage zu stellen hieße. Die Geschichte der Durchsetzung dieser Verhaltensmaßregeln und ihrer Modi weist auf eine direkte Beziehung zwischen unbedingter Systemnotwendigkeit und scheinbarer Trivialität hin.

Sieht man als Ziel bzw. als funktionale Folge aller Verhaltensnormierungen die Regelung einer Produktionsweise — in diesem Fall der kapitalistischen — an, so läßt sich vor-

läufig behaupten, daß vornehmlich das Verhalten als 'kriminell' bewertet wird, das als Verstoß gegen die Regelungen der Zirkulation, des Rechts, angesehen wird, während als 'verrückt' all jenes Verhalten gilt, das gegen die Imperative der Reproduktion verstößt.

Daß dem freilich nicht immer so war, zeigt die Geschichte der Behandlung jener, die sich an den Grenzen dieser Regelungen bewegten. Es ist kein Zufall, wenn Wissenschaftshistoriker¹¹ etwa darauf verweisen, daß die in den Büchern der Hexenjäger verzeichneten Symptome, derentwegen Frauen als bewußte und willentliche Partnerinnen des Bösen verurteilt wurden, 'eigentlich' ein Schatz an Informationen über die im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit vorkommenden Psychopathologien sind. „Das wirkliche Problem liegt nämlich genau darin, den Inhalt jenes Urteils zu bestimmen, das, ohne *unsere* Entscheidungen vorzunehmen, auf die gleiche Weise diejenigen ausschließt, die wir pflegen würden, und diejenigen, die wir gern verurteilt hätten“ (Foucault 1969, S. 99).

Der Inhalt dieses Urteils ist die Stellung der zu Beurteilenden zum zivilisatorischen Prozeß im allgemeinen, zum kapitalistischen Arbeits- und Lebensprozeß im besonderen. Zumindest in der Frühzeit seiner Etablierung wurden nämlich durchaus gleichberechtigt all jene interniert, die eine Mitarbeit bzw. Einordnung verweigerten. Ungeachtet dessen, daß Armen- und Siechenpflege, Dollhäuser etc. bereits früh nachgewiesen sind, 'Sozialarbeit' also in Form von 'Liebestätigkeit'¹² in einem sehr weiten Sinne bereits existierte, steht an der Wiege aller Einweisungen, Behandlungen und Bewertungen, die heute als psychiatrisch gelten, in einem sehr präzisen Sinne die 'Polizei', die unterschiedslos Bettler, Wahnsinnige und Kranke, Schuldner und Diebe, Arme und Arbeitsunwillige sowie politische Oppositionelle zum Zwecke der Sanktionierung oder auch nur, um sie zu verstecken, der Öffentlichkeit durch Internierung entzog.

Foucault möchte das Wort 'Polizei' im präzisen Sinn der französischen Klassik verstanden wissen; 'Polizei' ist: „die Gesamtheit der Maßnahmen, die die Arbeit für diejenigen, die nicht ohne sie leben können, möglich und notwendig machen. Die Zeitgenossen Colberts stellten bereits die Frage, die Voltaire bald formulieren sollte: 'Seit ihr euch in einem Volk zusammengetan habt, verfügt ihr noch nicht über das Geheimnis, alle Reichen zu zwingen, alle Armen für sich arbeiten zu lassen? Ihr seid also noch nicht einmal bei den Prinzipien der Polizei angelangt?'“ (a.a.O., S. 80). So wurden zunächst Personen unter dem Vorwand, sie seien 'toll'

bzw. vom 'furor' gepackt, interniert, eine Bezeichnung, die noch keine Differenzierung zwischen 'hätte auch anders handeln können' bzw. 'konnte keine Einsicht in ihr Verhalten haben' macht.

Eine solche Betrachtungsweise relativiert keineswegs, wie man meinen möchte, den Realitätscharakter des Wahnsinns als des Anderen einer sich derart gewalttätig durchsetzenden Vernunft, sondern anerkennt ihn gerade darin, daß sie die Art und Weise ihres wechselseitigen Umgangs aufzeigt. So werden etwa im Mittelalter Wahnsinnige auf Schiffe verladen, und anderswo ausgeladen, so sieht die Literatur der Renaissance in Wahnsinnigen immerhin das Spiegelbild einer im ganzen ver-rückten Welt. Anerkenn-ten also diese Epochen den Wahn in seiner Eigenheit, in-dem sie ihn einerseits angstvoll verschickten, andererseits weise in Anspruch nahmen, so kündigt sich mit der bür-gerlichen Gesellschaft seine Unterwerfung an, die theore-tisch in der Aberkennung seines Eigenrechts und prak-tisch in seiner Ausgrenzung nicht nur aus dem Bewußt-sein der Gesellschaft besteht.¹³

Der moderne Umgang mit dem Wahn (sinnfällig gewor-den in der Abnahme der Ketten der internierten Irren durch Pinel und ihrer Anerkennung als kranke Menschen anstelle ihrer Ansicht als vom Teufel Besessene, später als animalisch fremde Wesen), die Separierung der 'Wahn-sinnigen' von anderen Abweichlern sowie schließlich ihre medizinische Behandlung selbst ist keineswegs von nur selbstlos und fortschrittlich denkenden Wissenschaftlern durchgesetzt worden und keineswegs eine alleinige Er-rungenschaft der bürgerlichen *Revolution*. Schon vor ihr und gleichzeitig an anderen Plätzen, wo sie in dieser Form nicht stattfand, hatte die entstehende bürgerliche *Gesellschaft* sowohl das Problem der 'armen Irren'¹⁴ ent-deckt als auch als selbst Betroffene¹⁵ begonnen, unter der herkömmlichen Form der Internierung zu leiden. Zudem machte sich die volkswirtschaftliche Unrentabili-tät der Arbeitshäuser ebenso bemerkbar¹⁶ wie die Vor-teile, die bei rechtlichen Konflikten unter Umständen eine Exkulpation bzw. die Feststellung der mangelnden Straf-mündigkeit/Geschäftsfähigkeit aufgrund einer attestierten Manie bieten konnte.¹⁷

So scheint – zumindest für Frankreich – zu gelten, daß die Auf-und Ablösung des an den Prinzipien hauswirtschaftlicher Ökonomie orientierten Merkantilsystems durch einen an Prinzipien des freien Marktes orientierten Kapitalismus auf den Ebenen von Zirkulation und Produktion/Reproduktion neue, differenzierte Formen sozialer Kontrolle befördert. So wird nun eine genauere Diagnose und Be-

handlung des Verweigerungspotentials notwendig, wird es unabdingbar, zwischen jenen, die eine solche Verweigerung willentlich begehren, und jenen, die für sie nicht verantwortlich sind, zu unterscheiden. Zudem scheint die zunehmende Ausbreitung rechtlich, nicht mehr in Form von Privilegien geregelter Beziehungen der Besitzer von Waren, Kapital und Land untereinander sowie die damit einhergehende Rechtsgleichheit eine präzisere Fassung von 'persönlicher Verantwortlichkeit' (Strafmündigkeit/Geschäftsfähigkeit) zu erfordern, d. h. eine Feststellung darüber, inwieweit geschlossene Verträge einzuhalten sind.^{17a}

Die Ausbildung und Entwicklung einer medizinischen Theorie geistiger Störungen als Krankheiten entsteht im Gegensatz zu einer globalen Internierungspraxis. Differenziertere Klassifikationsschemata, Überlegungen und Forschungen zum somatischen Ursprung von Geisteskrankheiten sowie ausgeklügelte Behandlungsmethoden sind eine Konsequenz der Herausbildung und Festschreibung des juristischen Personenbegriffes.¹⁸ Die medizinische Diagnose bildet sich mithin auf dem Boden der durch das bürgerliche Recht geregelten Zirkulationssphäre¹⁹ heran, während die Ahndung flagranter Verstöße gegen basale Normen des Zusammenlebens, die quasi strafrechtlich verfolgt wurden und zur Internierung führten, den Bereich der Reproduktion betrifft. So sind es im vorrevolutionären Frankreich vor allem unmittelbare Autoritäten wie die eigene Familie, die über die zuständige Polizei oder die königliche Herrschaft jemanden mittels eines „lettre de cachet“ in den Hospitälern verschwinden lassen konnten.²⁰ „Die Geisteskrankheit, die zum Gegenstand der Medizin wird“ – so Foucault – hat sich als die mythische Einheit des juristisch unfähigen Subjekts und des als Störer der Gruppe erkannten Menschen langsam konstituiert“ (a.a.O., S. 125).

Die so angelegte Dialektik von Heilung und Internierung ist keineswegs gegenstandslos geworden. Zwar sind Freiheitsentziehungen heutzutage nicht mehr ohne richterliche Anordnung möglich, wurde Eltern, Vormündern und Pflegern der Charakter einer öffentlichen Gewalt entzogen, die es diesem Personenkreis ermöglichte, Betroffene gegen deren tatsächlichen 'natürlichen Willen' unterzubringen. Freilich entschied das BVG 1960 anders, derart, daß damit „die praktisch wichtige Differenzierung von Freiheitsentziehung zur Gefahrenabwehr durch die öffentliche Gewalt einerseits und Freiheitsentziehung als primär fürsorgliche Maßnahme durch den gesetzlichen Vertreter andererseits“ entfiel. Im Rechtskorpus der BRD schlägt sich das Fortwirken einer zwischen Krankheit und

anderweitiger Abweichung noch nicht unterscheidenden Internierungspraxis in den Unterbringungsgesetzen der Länder nieder, die in ihrem Kern Polizeirecht sind, das der Abwehr öffentlicher Gefahren dient.²¹ Ob aber eine im weitesten (auch psychologischen) Sinne fürsorglicher medizinische Behandlung der Irren letzten Endes nicht mehr verstummen läßt, als es an Verständnis eröffnet, ist die Frage, die eine kritische Geschichte der Psychiatrie an ihren Gegenstand zu richten hat.

Klaus Dörner hat in seiner Untersuchung „Bürger und Irre“ darauf aufmerksam gemacht, daß ein Erklärungsmodell, wie es oben im Anschluß an Foucault entwickelt wurde, den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Entstehung der modernen Psychiatrie nicht entspricht und vor allem die französische Situation widerspiegelt. Dörner untersucht in seiner Studie vor allem die Entstehung der *psychiatrischen Theorien* in Abhängigkeit von der sozialen Stellung ihrer Vertreter in den durchaus unterschiedlichen Gesellschaften von England, Frankreich und Deutschland zur Zeit der Französischen Revolution bzw. vor ihrem Ausbruch. In der Tat unterscheiden sich die Ausgangsbedingungen von England, das eine stürmische wirtschaftliche Entwicklung wie auch eine ohne radikalen Bruch an die Macht gelangte bürgerliche Gesellschaft besaß, von Frankreich, das an den Folgen des dirigistischen Merkantilismus und seines absolutistischen Regierungssystems zu laborieren hatte, und endlich von Deutschland, das ökonomisch unterentwickelt, politisch zersplittert sich vor allem am französischen Beispiel orientierte, erheblich. Entsprechend variiert die Lage der theoretisch und ideologisch tonangebenden Gruppierungen des Bürgertums.

Es sind vor allem Überlegungen, die von der Philosophie ausgehend, das Verhältnis von Geist und Natur betreffen, um schließlich die Beziehungen von Geist, Seele und Körper zu thematisieren. Es sind die unterschiedlichsten Traditionen, die hier die Natur im Sinne des empiristisch-mechanistischen Weltbildes als ausgedehnte Körper begreift, sie dort als emphatischen Gegenbegriff einer formalistisch erstarrten, als künstlich angesehenen höfischen Lebensform betrachtet, sie endlich als identische Kehrseite des Geistes, als dessen lebendigen Inbegriff zu erkennen meint.

Entsprechend solcher Vorannahmen differierten die *Therapieformen*. Dörner weist Wahlverwandtschaften zwischen einer konservativ-romantischen Grundeinstellung, einer subjektivistischen, die Verantwortung des Individuums miteinbeziehenden, pädagogischen Krankheitskonzeption sowie dem Glauben an die Heilkraft der Natur als des

Anderen der Stadt nach, die zuerst bei Tuke zur Behandlungsform des 'retreat', der ausgelagerten, in die Natur verlegten Heilstätte führt. So lassen sich grob gesprochen mindestens zwei Grundmuster bürgerlichen Denkens im Zusammenhang mit den durch Kapitalismus, Industrialisierung und Etablierung des bürgerlichen Rechts hervorgerufenen Problemen der Subjekte identifizieren: ein romantisch-konservatives und ein eher instrumentell progressives.²²

Die Geburt des zweiten Paradigmas aus dem Geist der Französischen Revolution hat Foucault minutiös rekonstruiert. Die zwischen dem 12. und 16. März 1790 erlassenen Dekrete heben die Internierung aufgrund der 'lettres de cachet' auf, mit Ausnahme jener, die unter Anklage eines schweren Verbrechens stehen oder wegen Wahnsinn eingesperrt sind. Die folgenden Regelungen bestimmen, daß wegen Demenz festgehaltene Personen binnen dreier Monate einem Richter vorgeführt werden sollen und auf deren Anweisung von Ärzten untersucht werden sollen, die deren wirklichen Zustand feststellen sollen. An die Stelle der alten Internierungen tritt so mit Beginn der bürgerlichen Revolution das aus dem sozialen Raum ausgegrenzte Asyl. Es ist die bürgerliche Ineinssetzung von Freiheit und Vernunft, die eine solche Ausgrenzung erfordert.

In dem Maße, in dem 'Freiheit' als die Freiheit, den eigenen Geschäften nachzugehen, ohne hierbei andere zu beeinträchtigen, definiert wird, und Vernunft mithin all jenem Handeln zukommt, das diese – im Rechtssystem festgelegte – Minimalnorm nicht verletzt, in dem Maße wird der Wahnsinn *individualisiert* und *pathologisiert*. Foucault führt aus, daß so kranke Vernunft und kranke Freiheit identisch werden, daß im Gefolge der bürgerlichen Revolution die Diagnose von Wahnsinn nicht mehr nur von strafrechtlichen Sanktionen exkulpierte, sondern ihren Gegenstand verändert hat: Es geht nicht mehr um die Abdingbarkeit juristischer Folgen, sondern um die Feststellung einer Widernatur. Indem die bürgerliche Revolution Freiheit, Vernunft und Natur miteinander identifizierte, geriet ihr Unfreiheit, Wahnsinn und Widernatur zu einem.

„Das Verschwinden der Freiheit wird zur Grundlage, zum Geheimnis, zum Wesen des Wahnsinns; und dieses Wesen muß vorschreiben, was man der materiellen Freiheit der Irren an Restriktionen auferlegen muß. Eine Kontrolle wird eingeführt, die den Wahnsinn über ihn selbst befragt und für die man nebeneinander – so sehr bleibt das Verschwinden der Freiheit noch undeutlich – Beamte, Juristen, Ärzte und ganz einfach Menschen mit Erfahrung heranzieht“ (a.a.O., S. 456).

Es ist der Zusammenschluß des juristischen und des medizinischen Verfahrens, sich ursprünglich fremd, der den bürgerlichen Umgang mit dem Wahn konstituiert. Das Sanktionieren von Handlungen und die Behandlung von aus

dem Normalbereich geratenen Zuständen werden so miteinander verquickt, so daß ein neuer Gegenstand entsteht: die Geistes-Krankheit. Die Isolierung des Wahnsinns als eines eigenen Gegenstandes, der als kranker eben nicht mehr nur eine defiziente Form der Vernunft, aber auch nicht deren auf sie bezogenes Gegenbild ist, konstituiert ihn als Objekt des ärztlichen *Blicks*, mit dem eine *Rede* nicht mehr möglich ist. Die bürgerliche Öffentlichkeit, die als rechtliche der Inbegriff einer wirklich gewordenen Vernunft zu sein beansprucht, setzt sich als Richter bzw. Arzt all des Verhaltens, das ihrer Vernunft zu widerstreben scheint. Sie schließt all jenes Verhalten totalitär aus der Mitte der vernünftig Handelnden aus und degradiert es zu berechenbarer Natur. Dieser Abbruch der Kommunikation, die als vernünftige nur noch im Kreise der bürgerlichen Öffentlichkeit möglich scheint, führt auf der einen Seite zur Entdeckung organisch verursachter Gehirnstörungen, macht aber auf der anderen Seite ein Verständnis all des Handelns, das sich den basalen Normen von *Triebunterdrückung*, *Arbeitsethik* und *Markt-Rechtsrationalität* widersetzt, unmöglich und verstellt somit zugleich die Einsicht in die Grundstrukturen von Gesellschaftsformationen, die auf die Einhaltung dieser Normen verwiesen sind. So bedeutet der Abbruch des Gesprächs *mit* dem Wahnsinn zugleich den Abbruch des Gesprächs *über* die Vernunft. Die Voraussetzung für eine Wiederaufnahme des Gesprächs scheint zunächst in der Anerkennung des Eigenrechts des Wahns gegenüber jenen Strukturen zu bestehen, die ihn betrachtet, erklärt und ausgegrenzt haben.

„Wenn der Ausdruck ‘eine andere Welt’ etwas bedeutet, bedeutet er etwas, das wir nicht ableiten können“ (Enzensberger 1975, S. 16).

Summary

The origin of every day-life-norms, whose violation is – according to the labeling approach – a necessary condition for the beginning of a career as a mental patient, will be discussed. The paper attempts to show, that these norms are the outcome of a violent process of discipline and socialization which accompanied the rise bourgeoisie-capitalist society. Finally the question will be put, whether the reactions to ‘mental illness’, i. e. medical and psychological treatment and internment, stem from the same context.

Anmerkungen

- (1) Vgl. Kamper et al. 1975, bes. S. 180 ff.
- (2) Vgl. exemplarisch: Ferreira 1968, Wynne et al. 1969
- (3) Berger/Berger/Kellner 1973, S. 19

- (4) Vgl. Rutschky, K. 1977
- (5) Weber 1973, bes. S. 165 ff.
- (6) Goldmann 1973, S. 153 ff.
- (7) Becker et al. 1977, bes. S. 188 ff.
- (8) Marx 1974, S. 741 ff.; Rusche/Kirchheimer 1974, S. 36 ff.
- (9) Ariès 1975, S. 502 ff., bes. S. 516; Shorter 1975, S. 256 ff.; Shorter 1975, S. 255 ff.
- (10) Ariès 1975, S. 175 ff.; Shorter 1975, S. 98 ff.; Horkheimer 1936, S. 51 ff.
- (11) Feyerabend 1976, S. 66
- (12) Vgl. Uhlhorn 1960
- (13) Foucault 1969, S. 19–129
- (14) Dörner 1975, S. 87ff., S. 144 ff.; Foucault a.a.O., S. 422 ff.
- (15) Foucault a.a.O., S. 391 ff., S. 408 ff.
- (16) Dörner a.a.O., S. 119 ff.; Foucault a.a.O., S. 415 ff.; Rusche/Kirchheimer a.a.O., S. 122 ff.
- (17) Dörner a.a.O., S. 177
- (17a) Vgl. allg. Paschukanis 1969, bes. S. 87 ff., S. 162 ff. Zum historischen Hintergrund: Elias 1969, S. 415 ff.; Foucault a.a.O., S. 464; Weber 1956, S. 644 ff.
- (18) Foucault a.a.O., S. 122 ff., bes. S. 124
- (19) a.a.O., S. 124 ff.
- (20) Foucault a.a.O., S. 462; Dörner a.a.O., S. 119 f.
- (21) Unterrichtung durch die Bundesregierung, 1975, S. 367–369
- (22) Dörner a.a.O., bes. S. 80 ff.

Literaturverzeichnis

- ARIES, P., Geschichte der Kindheit, München 1975
- BECKER, G., et. al., Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes, 1977
- BERGER, P. / LUCKMANN, T., Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt / M. 1972
- BERGER, P., et al., The Homeless Mind, Harmondsworth 1973
- BLUM, A.F. / McHUGH, P., Die gesellschaftliche Zuschreibung von Motiven, in: LÜDERSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.), Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, II, 1, Frankfurt / M. 1975
- BRUMLIK, M. / KECKEISEN, W., Etwas fehlt – Zur Kritik und Bestimmung von Hilfsbedürftigkeit für die Sozialpädagogik, in: KrimJ 4 / 1976
- BUNDESREGIERUNG, Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1975
- DÖRNER, K., Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie, Frankfurt / M. 1975
- ELIAS, N., Der Prozeß der Zivilisation, Bern 1969a
- ELIAS, N., Die höfische Gesellschaft, Neuwied 1969b
- ENZENSBERGER, H.M., Mausoleum, Frankfurt / M. 1975
- FERREIRA, A.J., Family Myth und Homeostasis, in: BELL, N. / VOGEL, E. (Hrsg.), A Modern Introduction to the Family, New York 1968
- FEYERABEND, P., Wider den Methodenzwang, Frankfurt / M. 1976
- FOUCAULT, M., Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt / M. 1969
- GARFINKEL, H., Das Alltagswissen über soziale und innerhalb sozialer Strukturen, in: ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER SOZIOLOGEN (Hrsg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Reinbek 1973

GLEICHMANN, P.R., Wandel der Wohnverhältnisse, Verhäuslichung der Vitalfunktionen, Verstädterung und siedlungsräumliche Gestaltungsmacht, in: Zeitschrift für Soziologie 4/1976, S. 319–329

GLEISS, I., et al., Soziale Psychiatrie, Frankfurt / M. 1973

GOLDMANN, L., Der verborgene Gott, Neuwied 1973

HABERMAS, J., Was heißt Universalpragmatik, in: APEL, K.O. (Hrsg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt / M. 1976

HOLLINGSHEAD, A. / REDLICH, F., Der Sozialcharakter psychischer Störungen, Frankfurt / M. 1975

HORKHEIMER, M., Autorität und Familie, Allgemeiner Teil, Paris 1936, Schwarzdruck Frankfurt / M. 1968

HUSSERL, E., Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie, Haag 1962

KAMPER, D. (Hrsg.), Abstraktion und Geschichte. Rekonstruktionen des Zivilisationsprozesses, München 1975

KÖNIG, R. (Hrsg.), Fischer Lexikon Soziologie, Frankfurt / M. 1965

KRAPPMANN, L., Soziologische Dimensionen der Identität, Stuttgart 1971

LEFEBVRE, H., Kritik des Alltagslebens, München 1974

LEITHÄUSER, Th., Formen des Alltagsbewußtseins, Frankfurt / M. 1976a

LEITHÄUSER, Th., Kapitalistische Produktion und Vergesellschaftung des Alltags, in: LEITHÄUSER, Th. / HEINZ, W.R. (Hrsg.), Produktion, Arbeit, Sozialisation, Frankfurt / M. 1976

MARX, K., Das Kapital, 1, Berlin 1974

PASCHUKANIS, E., Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt / M. 1969

RUSCHE, G. / KIRCHHEIMER, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt / M. 1974

RUTSCHKY, K. (Hrsg.), Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung, Frankfurt / M. 1977

SCHEFF, Th., Das Etikett 'Geisteskrankheit', Frankfurt / M. 1973

SHORTER, E., The Making of the Modern Family, New York 1975

SHORTER, E., Der Wandel der Mutter-Kind-Beziehungen zu Beginn der Moderne, in: Geschichte und Gesellschaft, Heft 2/3 1975, S. 256–288

SMITH, D., K ist geisteskrank. Die Anatomie eines Tatsachenberichtes, in: WEINGARTEN, E. / SACK, F. / SCHENKEIN, J. (Hrsg.), Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns, Frankfurt / M. 1976

TAYLOR, G., Kulturgeschichte der Sexualität, Frankfurt / M. 1977

WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1956

WEBER, M., Die protestantische Ethik, Hamburg 1973

WYNNE, K., et al., Pseudogemeinschaft in den Familienbeziehungen von Schizophrenen, in: BATESON et al. (Hrsg.), Schizophrenie und Familie, Frankfurt / M. 1969

April 1977

Auf der Körnerwiese 6, 6000 Frankfurt / M.